



HOCHSCHULE RUHR WEST
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

HOCHSCHULE RUHR WEST **AMTLICHE BEKANNTMACHUNG**

Erste Ordnung zur Änderung
der Wahlordnung
der Hochschule Ruhr West
vom 20.01.2022

Laufende Nummer: 02/2022

Herausgegeben von der Präsidentin der Hochschule Ruhr West

Duisburger Straße 100, 45479 Mülheim an der Ruhr

Aufgrund des §§ 2 Abs. 4, 12 Absatz 2, 13 Abs. 1 und 22 Absatz 1, Satz 1, Nr. 3 sowie des § 82a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1209a) und nach Maßgabe der Onlinewahlverordnung vom 30. Oktober 2020 (GV. NRW.S. 1056) sowie der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 01. Dezember 2021 (GV. NRW S. 1245) hat der Senat der Hochschule Ruhr West die folgende Änderungsordnung zur Wahlordnung erlassen:

Artikel I

Änderung der Wahlordnung der Hochschule Ruhr West

Die Wahlordnung – Ordnung zur Regelung und Durchführung der Wahlen zu den Gremien der Hochschule Ruhr West vom 20.07.2021 – (Amtliche Bekanntmachung Nr. 11/2021) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird in Teil III: Indirekte Wahlen nach § 32 um die Angaben „§ 32a Briefwahl und elektronische Stimmangaben“ sowie „§ 32b Öffentlichkeit“ ergänzt.
2. § 30 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Ist die Anzahl der zur Wahl vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten identisch mit der Anzahl der zu besetzenden Ämter bzw. Sitze, so kann die Wahl offen durch Handzeichen oder in elektronischer Kommunikation während der Gremiumssitzung erfolgen, wenn kein Mitglied des Gremiums dem vereinfachten Verfahren widerspricht.“
3. § 31 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Wenn kein Mitglied der Mitgliedergruppe widerspricht, ist die Wahl durch Handzeichen oder in elektronischer Kommunikation während der Sitzung zugelassen.“
4. § 32 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Wenn kein Gremiumsmitglied widerspricht, ist die Wahl durch Handzeichen oder in elektronischer Kommunikation während der Sitzung zugelassen.“
5. Nach § 32 werden folgende § 32a und § 32b eingefügt:

“§ 32 a

Briefwahl und elektronische Stimmabgaben

- (1) Abstimmungen und Wahlen können auch durch Briefwahl oder in elektronischer Form erfolgen, soweit ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung dies vorsehen. Die Sitzungsleitung entscheidet entsprechend, in welcher Art die Wahl erfolgt.
- (2) Sieht das HG oder eine Ordnung der Hochschule Ruhr West eine geheime Abstimmung vor oder wird diese beantragt, darf ein Rückschluss auf die Person der oder des Abstimmenden nicht möglich sein. Dies gilt auch für Wahlen.
- (3) Für die Briefwahl findet § 21 entsprechende Anwendung.
- (4) Bei elektronischen Wahlen sind hierfür geeignete Tools zu verwenden, die eine geheime Stimmabgabe sicher gewährleisten und verhindern, dass eine Stimme mehrfach abgegeben werden kann. Das eingesetzte elektronische Wahlsystem muss der Bedeutung der Wahl Rechnung tragen. Zudem muss das System sicherstellen, dass nur

autorisierte und authentifizierte Personen zur Stimmabgabe befugt sind. Die technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an einer entsprechenden elektronischen Stimmabgabe müssen bei jedem stimmberechtigten Gremienmitglied vorliegen. Das Ergebnis der elektronischen Stimmabgabe ist in der Sitzung bekannt zu geben und zum Protokoll zu nehmen.

- (5) Sollte es bei der elektronischen Stimmabgabe zu technischen Problemen oder Ausfällen kommen, so ist der Tagesordnungspunkt, der die Wahl beziehungsweise geheime Stimmabgabe vorsieht, abubrechen. In diesen Fällen kann die Sitzungsleitung für die Wahl die Briefwahl festlegen oder sie alternativ auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung nehmen. Die Umstände sind zu dokumentieren.

§ 32b Öffentlichkeit

Über Beschlüsse, die in geheimer Abstimmung erfolgen, sowie die Ergebnisse von Wahlen, für deren Beschlussfassung nach § 12 Absatz 2 HG die Öffentlichkeit der Sitzung vorgesehen ist, wird die Hochschulöffentlichkeit in geeigneter Weise informiert.”

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Ordnung zur Änderung der Wahlordnung der Hochschule Ruhr West tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Ruhr West in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Ruhr West vom 19.01.2022.

Bekanntgegeben und veröffentlicht für die Präsidentin der Hochschule Ruhr West

Mülheim an der Ruhr, 20.01.2022

Die Präsidentin

Gez. Prof. Dr. Susanne Staude